

Cashback Cards: Übersicht der Änderungen der Versicherungsbedingungen per 1. Januar 2022

1. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

1.1. Formelle Anpassungen / Präzisierungen

Die Adresse und das Logo des Versicherers wurden angepasst. Im Weiteren beinhaltet die Leistungstabelle eine Unterscheidung zwischen Schaden- und Summenversicherung.

Ferner wurden Korrekturen und Präzisierungen vorgenommen, um die Lesefreundlichkeit zu verbessern.

1.2. Inhaltliche Anpassungen

Allgemeine Anpassungen: Die Verjährungsfrist wurden von zwei auf fünf Jahre verlängert.

Embargo-Klausel: Die Einführung der Embargo-Klausel führt dazu, dass der Versicherungsschutz entfällt, soweit und sobald einer Leistung des Versicherers auf den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten anwendbare Zwangsmassnahmen nach dem Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz vom 22.03.2002, SR 946.231) entgegensteht. Neben diesen Sanktionen nach Schweizer Recht können auch Sanktionen nach ausländischem Recht (z.B. USA und EU) den Versicherungsschutz ausschliessen.

Innere Unruhen: Der Begriff der inneren Unruhe (schon bisher von Versicherungsschutz ausgeschlossen) wurde näher definiert.

2. Die Änderungen im Detail

KOLLEKTIVVERSICHERTENINFORMATION				
Ziffer/Artikel AVBs & Art der Anpassung	Inhalt bisher	Inhalt neu	Kommentar	Cashback Cards
1 Änderung	Allianz Global Assistance AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), mit Sitz in der Hertistrasse 2 in 8304 Wallisellen – im Weiteren: «AGA» bzw. «der Versicherer»).	Allianz Assistance AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), mit Sitz am Richtplatz 1 in 8304 Wallisellen – im Weiteren: « Allianz Assistance » bzw. «der Versicherer»).	Formelle Anpassung: Adressänderung Versicherer / Änderung des Logos des Versicherers	✓
3 Änderung	Versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes sowie der Assistance-Leistungen	Versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes	Formelle Anpassung: Assistance-Leistungen sind auch Versicherungsleistungen und keine eigene Leistungskategorie, d.h. müssen nicht separat erwähnt werden. Inhaltlich ändert sich nichts.	✓
II. LEISTUNGSTABELLE				
IV.) A Ergänzung		Versicherungsart -Schadenversicherung	Formelle Anpassung: Präzisierung aufgrund VVG Revision	✓
Änderung	AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 38 38, info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch	AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) Richtplatz 1 , 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 38 38, info.ch@allianz.com, www.allianz-travel.ch	Formelle Anpassung: Adresse, Emailadresse, Webseite wurde angepasst	✓
III. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)				
Änderung	III. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND KUNDENINFORMATIONEN (AVB)	III. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)	Formelle Anpassung	✓
1.3 Ergänzung		Für zu diesem Zeitpunkt bereits eingetretene Ereignisse werden die Versicherungsleistungen auch dann noch erbracht, wenn der daraus entstehende Schaden erst nach Beendigung des Versicherungsschutzes eintritt.	Inhaltliche Anpassung: zeitliche Erweiterung Versicherungsschutz	✓
2.3.6 Änderung	infolge von Terroranschlägen, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen	infolge von Naturkatastrophen, Terroranschlägen oder inneren Unruhen. Eine innere Unruhe liegt vor, wenn zahlenmässig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.	Inhaltliche Anpassung: Ausweitung des Ausschlusses	✓
2.3.8 Ergänzung		Embargo-Klausel Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und sobald einer Leistung des Versicherers auf den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten anwendbare Zwangsmassnahmen nach dem Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz vom 22.03.2002, SR 946.231) entgegensteht. Den Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz gleichgestellt sind von der Europäischen Union oder von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängte Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, sofern das europäische Recht im Einzelfall anwendbar ist und der der Leistungsverweigerung keine schweizerische Rechtsvorschrift entgegensteht.	Inhaltliche Anpassung: Der international tätige Versicherer muss nicht nur schweizerische Sanktionen, sondern auch international relevante Sanktionen einhalten.	✓
5 Änderung	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses.	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses.	Inhaltliche Anpassung: Die Ansprüche der Versicherten verjähren neu nach fünf statt bisher zwei Jahren (aufgrund VVG Revision)	✓
V.) VERSICHERUNGSFALL-TABELLE				
Änderung	Allianz Global Assistance	Allianz Assistance	Formelle Anpassung: Anpassung: neue Firmenbezeichnung des Versicherers	✓